

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 9.

(Ausgegeben den 25. April 1856.)

### 13. Verordnung,

die Tarabergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken  
betreffend.

(Publicirt in No. 43 des Amts- und Nachrichtenblattes.)

In Folge einer unter sämtlichen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die tarifmäßige Tarabergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken von 3 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht (Vereinszolltarif Abtheilung II. pos. 25 m. a.) vom 1. Juni dieses Jahres ab auf zwei Pfund vom Centner Brutto-Gewicht herabgesetzt wird.

Wien, den 5. April 1856.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

Sichter.